DFS Deutsche Flugsicherung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

1-2083-20

22 OCT 2020

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
https://dfs.de
Redaktion: desk@dfs.de

hebt I-123/12 auf

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Hoya

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Hoya

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, ZGB Hannover, Dezernat 52, hat dem Segelflugverein Hoya von 1931 e.V.am 02.07.2020 gem. § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Hoya erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 21.10.2020 ausgesprochen.

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Hoya

2. Lage: ca. 2 km nordöstlich der Stadt Hoya
Landkreis Nienburg (Weser)

3. Bezugspunkt:

a) geografische Lage: 52°48,47' Nord
09°09,48' Ost

b) Höhe über NN: 17 m ü. NN (56 ft MSL)

4. Flugbetriebsflächen:

4. Flugbetriebsflächen:

4.1 Startbahn für Luftfahrzeuge im Windenstart:

Startrichtung:	120 ° / 300 °
Länge:	50 m
Breite:	20 m
Seilauslegebahn:	Länge: 900 m
Streifen:	900 m x 50 m*

* Der südliche Streifen ist nicht berollbar!

4.2 Startbahn für motorgetriebene Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugschlepp / Landebahn für die unter II. aufgezeigten Luftfahrzeuge:

Startrichtung:	120 ° / 300 °
Länge:	700 m
Breite:	30 m
Streifen:	760 m x 50 m

II. Der Sonderlandeplatz ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

a. Flugzeuge bis 5.700 kg höchstzulässiger Abflugmasse (MTOW)
b. Drehflügler bis 5.700 kg höchstzulässiger Abflugmasse (MTOW)
c. Segelflugzeuge
d. Motorsegler
e. Freiballone
f. Luftsportgeräte

III. Zweck des Sonderlandeplatzes

Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder des Segelflugvereins Hoya von 1931 e.V.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Landeplatzes (PPR)[1].

IV. Auflage:

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je 2.500.000 € für Personen- und 2.500.000 € für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

Die NfL I – 123/12 wird hiermit aufgehoben.

Hannover, den 22.10.2020

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Az. 5242-30313-12

Im Auftrage

Rabe

[1] PRP= Prior Permission Required